

§ 84. Jedem Abgeordneten ist gestattet, aus dem Landtage auszuscheiden (Staatsgrundgesetz § 87). Er hat davon dem Präsidenten und dem Staatsministerium schriftlich Anzeige zu machen.

§ 85. Für die Dauer der Teilnahme an der Tagung des Landtags wird aus der Staatskasse ein Tagegeld gewährt, das

1. für die Präsidenten 15 *M*;
2. für die am Versammlungsort wohnenden Abgeordneten 6 *M* und
3. für die übrigen Abgeordneten 10 *M* beträgt.

Die nicht am Versammlungsort wohnenden Mitglieder des Landtags erhalten außerdem aus der Staatskasse für die Hin- und die Rückreise Wegegebühren im Betrage von 60 Pfennig für das Kilometer.

Rann die Eisenbahn benutzt werden, so wird

1. dem Präsidenten das Fahrgeld I. Klasse und
2. den Abgeordneten das Fahrgeld II. Klasse gewährt. Außerdem werden die Nebenausgaben mit je 3 *M* für die Hin- und Rückreise vergütet.

Haben erweislich höhere Reisekosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 86. Die Tagegelder fallen weg:

- a) für die Zeit der Beurlaubung eines Abgeordneten;
- b) für die Zeit einer Erkrankung, die bereits vor Beginn der Tagung eingetreten ist;
- c) für diejenigen Tage, an denen ein Abgeordneter — ohne durch Krankheit oder Arbeiten für den Landtag behindert zu sein — an einer öffentlichen Sitzung oder an der Sitzung einer Kommission, deren Mitglied er ist, nicht teilgenommen hat.

VII. Geschäftsverhältnis zur Staatsregierung.

§ 87. Die Landtage stehen nur mit dem Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§ 88. Die von dem Landtage auf Gesekentwürfe und andere Regierungsvorlagen, auf Anträge, Gesuche und Beschwerden abzugebenden Erklärungen werden in der Form von Erklärungsschreiben an den Herzog gerichtet (§ 75).

Die auf Anträge und Beschlüsse des Landtags gefaßten Entschliessungen teilt die Staatsregierung dem Landtage regelmäßig während der nächsten Tagung mit.

§ 89. Von der Staatsregierung sind den Kommissionen auf Antrag des Vorsitzenden, insofern nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen, alle Nachrichten, Nachweisungen, Belege, Akten und sonstigen Hilfsmittel, deren sie zu ihren Vorberatungen bedürfen, mitzuteilen.

VIII. Vertagung und Auflösung der Landtage.

§ 90. Die Auflösung der Landtage muß durch einen Herzoglichen Erlaß erfolgen; die Vertagung erfolgt entweder ebenfalls durch einen solchen Erlaß oder durch einen Herzoglichen Bevollmächtigten, der, wenn